



**Interpellation von Franz Peter Iten und Pirmin Frei  
betreffend Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz  
(Vorlage Nr. 2337.1 - 14544)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 4. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Die Kantonsräte Franz Peter Iten, Unterägeri, und Pirmin Frei, Baar, haben am 19. Dezember 2013 eine Interpellation betreffend "Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz" eingereicht. Die Interpellation wurde dem Regierungsrat am 30. Januar 2014 zur Beantwortung überwiesen.

**2. Zu den einzelnen Fragen**

1. *Definitive und verbindliche Aussagen zur Entwicklung der Fallzahlen seit Beginn.*

- Fallzahlen per 31. Dezember 2012 (von den Einwohner- und Bürgergemeinden übernommen): 1405  
(1066 laufende Massnahmen, 301 offene Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie 38 Pflegeverhältnisse)
- Fallzahlen per 31. Dezember 2013: 1745  
(1196 laufende Massnahmen, 507 offene Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie 43 Pflegeverhältnisse)

2. *Es wird immer wieder betont, dass die "Gemeinden" falsche Zahlen in Bezug auf die Fallzahlen angegeben haben, die im Zeitpunkt der Bildung des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz als Grundlage gedient haben. Was wird damit abschliessend gemeint? Wir erwarten eine Offenlegung der "falschen" Zahlen (gemeindeweise - Einwohner- bzw. Bürgergemeinde).*

Der Regierungsrat kann nicht bestätigen, dass die Gemeinden falsche Zahlen angegeben haben. Der Regierungsrat hat bereits in seinem Bericht und Antrag zur Änderung des EG ZGB vom 5. April 2011 (Vorlage Nr. 2036.1) darauf hingewiesen, dass die detaillierten Kosten für die Umsetzung des Vormundschaftswesens im Kanton Zug sich nicht aus den verfügbaren Daten erheben lassen. Entsprechend schwierig sei die Bezifferung der finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Annäherungsweise wurden die mutmasslichen Kosten für die Neuorganisation und Überführung geschätzt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die qualitativen Anforderungen des Bundesrechts und die damit verbundenen Professionalisierung dabei zwangsläufig zu einem Anstieg der Kosten führen würden. Die Entwicklung der Massnahmen wurde von 2003 bis 2009 aufgezeigt. Dabei wurde erwähnt, dass eine Prognose für die Zukunft schwierig zu berechnen sei. Die KOKES Statistik der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz vom 8. April 2010 mit den Da-

ten aus dem Jahre 2009 waren damals die aktuellsten verfügbaren Daten. Bestehende Massnahmen wurden mit 973 (Erwachsene 647, Kinder 326) ausgewiesen. Hängige Verfahren (Fälle vor und in Abklärung), Kindsanerkennung vor Geburt und Bewilligung von Pflegeplatzverhältnissen wurden nicht berücksichtigt, da diese in der KOKES-Statistik auch nicht erfasst werden. Insbesondere die hängigen Verfahren vor oder in Abklärung sind jedoch besonders ressourcenintensiv.

Weiter ist bei den Begriffen "Fälle" und "Massnahmen" Folgendes zu unterscheiden:

**Massnahmen:**

Als Massnahme werden Anordnungen gemäss entsprechendem Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) deklariert. Dies bedeutet, dass ein Fall mehrere Massnahmen umfassen bzw. gestützt auf mehrere Gesetzesartikel angeordnet werden kann (z.B. die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 394 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 ZGB wird als zwei Massnahmen gezählt).

**Fälle:**

Ein Fall wird unabhängig von der Anzahl angeordneter Massnahmen als ein Fall gezählt.

Die Einwohner- und Bürgergemeinden übergaben per 31. Dezember 2012 insgesamt folgende Anzahl Fälle:

Laufende Massnahmen	1066 <i>(Ressourcen für 973 Massnahmen geschätzt)</i>
Hängige Verfahren / Fälle (in Abklärung)	222
Weitere relevante Fälle (vor Abklärung)	71
Kindsanerkennung vor Geburt	8
Bewilligte Pflegeplatzverhältnisse	38
<b>Total übergebene Fälle von 22 Gemeinden</b>	<b>1405</b>

3. *Gemäss Budget 2014 steigen die Fallzahlen künftig jährlich um 8 - 12%. Ein Teil dieser Zuwachsraten dürfte auf neue Aufgaben und Kompetenzen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zurückzuführen sein. Worauf stützt sich die 8 - 12%ige Zuwachsrate bzw. woher stammt diese Annahme?*

Die Annahme resultiert aus dem Vergleich der Zahlen über die angeordneten Massnahmen gemäss KOKES-Statistik aus den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 (vgl. nachfolgende Tabelle:).

Jahr	2009	2010	2011	2012
Massnahmen Erwachsene	647	643	726	783
Massnahmen Kinder	326	301	388	390
<b>Total Massnahmen</b>	<b>973</b>	<b>944</b>	<b>1'114</b>	<b>1'173</b>

Wie aus der obigen Aufstellung ersichtlich ist, stieg die Anzahl Massnahmen von 2010 auf 2011 um 18 % und von 2011 auf 2012 nochmals um 5,3 %, daher in zwei Jahren um rund 24 %. Vor diesem Hintergrund wurde ein Durchschnittswert von 8 - 12 % angenommen. Wie sich die neuen Aufgaben und Kompetenzen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auf die Anzahl Massnahmen auswirken wird, konnte zum Zeitpunkt der Budgetierung im Frühling 2013 noch nicht eruiert werden. Auch nach dem ersten Betriebsjahr ist es noch verfrüht, diesbezüglich eine Prognose zu stellen.

4. *Welche neuen Aufgaben und Kompetenzen fallen seit Inkrafttreten der ZGB-Novelle zahlen- und aufwandmässig vor allem ins Gewicht und in welchem Ausmass?*

Die wichtigsten neuen Aufgaben der KESB aufgrund der Gesetzesänderung sind:

- **Massnahmensystem:** Gemäss Gesetzesänderung wird nicht mehr unterschieden zwischen den alten vormundschaftlichen Massnahmen Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft. Im Gegenzug zum Wegfall der Massnahmentypengebundenheit besteht die Anforderung, dass auf jede hilfsbedürftige Person individuell zugeschnittene und ausformulierte Massnahmen anzuordnen sind. Massgeschneiderte Massnahmen erfordern von der KESB eingehende Fach- und Dossierkenntnisse, eine sorgfältige Situationsanalyse und eine fachliche Diagnose der betroffenen Person sowie eine sachgerechte Umschreibung des Auftrags an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.
- **Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung:** Beim Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung handelt es sich um zwei neue Rechtsinstitute im ZGB. Gemäss Art. 363 ZGB hat die KESB vorliegende Vorsorgeaufträge zu prüfen und zu validieren. Gemäss Art. 373 ZGB kann die KESB auch von jeder der Patientin oder dem Patienten nahestehenden Person schriftlich angerufen werden, eine vorliegende Patientenverfügung zu prüfen.
- **Genehmigung Betreuungsvertrag** gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB.
- **Bewegungseinschränkende Massnahmen** gemäss Art. 381 ZGB und Art. 385 ZGB.
- **Vertretungsrecht Ehegatten** gemäss Art. 374 ZGB und daraus abgeleitetes zustimmungsbedürftiges Geschäft nach Art. 392 Ziff. 1 ZGB.
- **Zustimmung zur Adoption:** Neu kann gemäss Art. 265 Abs. 3 ZGB die Adoption eines bevormundeten Kindes nur mit Zustimmung der KESB erfolgen. Diese ist auch für die entsprechende Abklärung zuständig. Gemäss altem Recht lagen diese Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.
- **Neuordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge:** Gemäss neuer Gesetzgebung fällt die Neuordnung der gemeinsam elterlichen Sorge in die Zuständigkeit der KESB. Zudem werden im Zuge der Revision des ZGB per 1. Juli 2014 Elternteile neu auf fünf Jahre rückwirkend die gemeinsame elterliche Sorge bei der KESB beantragen können. Dieser Aufwand war bei der Budgetierung im 2013 noch nicht bekannt.
- **Entziehung der elterlichen Sorge ohne Zustimmung der Eltern:** Nach altem Recht war diesbezüglich, in der Regel auf begründeten Antrag der jeweiligen Vormundschaftsbehörde, der Regierungsrat zuständig. Nach neuer Gesetzgebung fällt dies in die Zuständigkeit der

KESB.

- **Rückbehalt in einer Klinik bei freiwilligem Eintritt einer Person:** Gemäss Art. 427 ZGB kann eine Person, die freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, von der ärztlichen Leitung maximal drei Tage zurückbehalten werden. Für eine Weiterführung der fürsorgerischen Unterbringung (FU) muss ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB (Art. 428 ZGB) vorliegen. Im Falle einer FU muss die KESB gestützt auf Art. 447 Abs. 2 ZGB die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhören.
- **Ärztliche Unterbringung:** Gemäss § 51 Abs. 4 EG ZGB muss jede anordnende Arztperson den Unterbringungsentscheid unverzüglich der KESB zustellen. Eine ärztliche Unterbringung dauert höchstens sechs Wochen (§ 51 Abs. 3 EG ZGB). Hält die Einrichtung eine Unterbringung für länger als sechs Wochen für notwendig, stellt sie bei der KESB einen Antrag auf Weiterführung (§ 53 Abs. 1 EG ZGB). Die KESB hat alle ihr zugestellten Unterbringungsentscheide der anordnenden Arztpersonen zu überwachen. Gestützt auf Art. 431 ZGB hat die KESB spätestens nach sechs Monaten seit Beginn der Unterbringung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin für die Unterbringung geeignet ist. Die KESB hat innerhalb von weiteren sechs Monaten eine zweite Überprüfung durchzuführen. Anschliessend muss sie die Überprüfung so oft wie nötig, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen.
- **Ambulante Massnahmen nach Entlassung:** Gemäss Art. 437 ZGB in Verbindung mit § 54 EG ZGB kann die KESB ambulante Massnahmen nach Austritt aus der Klinik anordnen.
- **Mitteilungspflicht:** Gemäss § 44 Abs. 2 EG ZGB ist jede Amtsperson und diejenige Person, die beruflich mit der Ausbildung, Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun hat und ihm Rahmen seiner Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, verpflichtet, der KESB Anzeige zu erstatten. Die KESB hat die Gefährdungsmeldung zu prüfen. Gemäss § 18 Abs. 5 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006 (BGS 512.1) hat die Polizei in Fällen, wo Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Frage kommen oder wo Kinder betroffen sind, die verfügte Massnahme der KESB zu melden. Die KESB hat in der Folge die Gefährdungsmeldung zu prüfen.
- **Staatshaftung:** Der Kanton ist haftbar für jedes widerrechtliche Handeln oder Unterlassen im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der FU.

Alle aufgeführten Aufgaben (ausser der Staatshaftung) führen zu einem erhöhten Arbeitsaufwand im Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES). In welchem Ausmass die einzelnen neuen Aufgaben ins Gewicht fallen, kann nicht beziffert werden, da keine Zeiterfassung nach einzelnen Aufgaben gemacht wird. Folgende zwei neue Aufgaben fallen in zeitlicher Hinsicht sehr stark ins Gewicht:

Einerseits das massgeschneiderte Massnahmesystem. Vor Beschlussfassung sind umfangreichere Abklärungen und Begründungen in den Entscheiden erforderlich. Andererseits sind auch die Anordnungen im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen ressourcenintensiv, da z.B. gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB in der Regel eine Dreierdelegation von Behördenmitgliedern bei der Anhörung gefordert wird.

5. *Gibt es Anzeichen dafür, dass die Fallzahlen in dem Bereich, für den früher allein die gemeindlichen Vormundschaftsbehörden zuständig waren, steigen werden und falls ja, in welchem Umfang und aus welchem Grund?*

Eine Prognose ist schwierig zu machen. Wir verweisen aber auf das Budget 2014. Der Regierungsrat weist bei den Laufenden und neu angeordneten Massnahmen auf eine steigende Tendenz für 2015-2017 hin. Durch die Mitteilungspflicht von Fachpersonen und Polizei dürften allfälligen Gefährdungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, was wiederum zu einer erhöhten Anzahl von Gefährdungsmeldungen führen dürfte. Weiter wird die KESB bzw. das KES als kantonale Stelle anonymer als eine kleine gemeindliche Vormundschaftsbehörde betrachtet. Dies wiederum dürfte in einer Erhöhung der Gefährdungsmeldungen resultieren.

6. *Warum wurde der bisherige Abgabetermin der Mandatsberichte inkl. Rechnung von einem Jahr auf zwei Jahre geändert (Gründe, gesetzliche Grundlagen?)*

Gemäss Art. 411 Abs. 1 ZGB hat der Beistand oder die Beiständin der KESB so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft zu erstatten. Bei neuen Beiständinnen oder Beiständen wird der Termin für die Berichterstattung zuerst auf ein Jahr ab Entscheiddatum festgelegt. Gestützt auf Art. 410 Abs. 1 ZGB hat der Beistand oder die Beiständin Rechnung zu führen und diese der KESB in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vorzulegen.

Bis Ende 2012 mussten gemäss § 52 und § 57 Abs. 3 der Verordnung über das Vormundchaftswesen (Vormundschaftsverordnung, VormV, BGS 213.2) alle Berichte und Rechnungen jährlich per 31. Dezember abgelegt werden (vgl. auch Antwort zu Frage 11). Mit der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) per 1. Januar 2013 müssen die Berichte und Rechnungen gemäss Art. 411 ZGB mindestens alle zwei Jahre angefordert werden. Diese Regelung führt zu einer besseren Verteilung und somit zu weniger Aufwand sowie einer ausgeglichenen Arbeitsbelastung für die Revision. Gemäss bisheriger Regelung würde das KES sonst jährlich per 31. Dezember gegen 1000 Dossiers zur Revision erhalten.

7. *Die Entschädigungen der Mandatsträger gemäss neuer "Verordnung über Entschädigungen und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften vom 18.12.2012 (Stand 1.1.2013)" sind massiv höher im Vergleich der bisherigen Praxis, was zu höheren Kosten für die Klienten und der öffentlichen Hand führt. Was sind die Gründe dafür, dass sich z.B. die Entschädigungen um über 300% bei geringem Zeitaufwand (also Entschädigungsstufe eins) erhöht haben?*

Im Kanton Zug bestand unter den Gemeinden keine einheitliche Praxis. Die Gemeinden verfügten über eine unterschiedliche Praxis und nicht jede Gemeinde verfügte über eigene Entschädigungsrichtlinien. Im Rahmen der Revision der Rechnungen und Berichte 2012 zeigt sich, dass es Gemeinden gab, die teilweise weit höhere Entschädigungen zahlten, als dies nach der heute geltenden kantonalen Verordnung überhaupt möglich ist.

Der Regierungsrat hat am 18. Dezember 2012 die Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften (VESBV; BGS 213.52) beschlossen. Diese legt eine Entschädigung bei geringem Zeitaufwand (§ 4 Abs. 5 Bst. a) von maximal 3000 Franken pro Jahr fest. Im Einzelfall hat die KESB gemäss Art. 404 Abs. 2 ZGB die Höhe der Entschädigung festzulegen. Dabei hat sie *insbesondere den Umfang und die Komplexität* der

dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Die Aussage, dass sich die Entschädigung für die Mandatsführung für eine zweijährige Periode bei geringem Zeitaufwand, bei geringer Schwierigkeit und Verantwortung um 300 % erhöht habe, kann so nicht bestätigt werden. Die einzelnen Bürger- und Einwohnergemeinden verfügten nicht über eine einheitliche Regelung. Es handelt sich bei der aufgeworfenen Frage um mindestens 30 - 36 Stunden Aufwand für eine Mandatsführung und eine Entschädigung von Fr. 2000.-- bis Fr. 6'000.-- für zwei Jahre. In begründeten Fällen kann von der Unter- und Obergrenze abgewichen werden (vgl. § 4 Abs. 5 der Entschädigungsverordnung). In der Praxis zeigt sich, dass bei Mandatsführungen durch Familienangehörige öfters geringere Entschädigungen bewilligt werden.

8. *Als Grundlage des Entscheides der Kantonalisierung wurde von einem Personalbestand von ca. 25 Stellen ausgegangen. Heute erscheint auf der Homepage der KESB ein Team von 40 Personen. Wie setzen sich die entsprechenden Pensen zusammen?*

Das vom Kantonsrat am 29. November 2012 gekürzte Budget basierte auf 25.75 Stellen. Am 28. November 2013 hat der Kantonsrat das Budget 2014 gutgeheissen, das auf 33.25 Vollzeitstellen basierte. Da die meisten Personen Teilzeit arbeiten, erhöht sich dementsprechend die Anzahl der Mitarbeitenden. Per 28. Februar 2014 waren 30.60 Stellen mit 36 Personen besetzt. Ende Februar 2014 waren 2.65 Stellen noch nicht besetzt.

9. *Seitens des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz wurde ein berufliches Anforderungsprofil für professionelle Mandatsträger erstellt. Was wird unter dem Begriff "professionelle Mandatsträger" verstanden? Gilt dieses Anforderungsprofil auch für private Mandatsträger? Wenn ja, soll damit erreicht werden, dass nur noch professionelle Mandatsträger eingesetzt werden?*

Unter professionellen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern versteht man die sogenannten Berufsbeiständinnen und -beistände. Dies sind Personen, welche beim Mandatszentrum Zug und bei den Fachstellen (z.B. punkto Jugend und Kind Zug, Kinder- und Jugendberatung Zug) Mandate führen. Diese Berufsbeiständinnen und -beistände verfügen über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Sozialer Arbeit und eine entsprechende Weiterbildung in der Mandatsführung. Dieses Anforderungsprofil gilt jedoch nicht für die privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Bei der Verteilung der Mandate hält sich die KESB an § 46 Abs. 2 EG ZGB, welcher besagt, dass nur Mandate, welche nicht einer geeigneten Privatperson übertragen werden können, durch das Mandatszentrum oder eine Fachstelle geführt werden.

10. *Am 29.10.2013 fand eine Informationsveranstaltung für private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Burghausaal in Zug statt. An dieser Veranstaltung wurden verschiedene Fragen gestellt, die grösstenteils unbeantwortet blieben. Was wurde in der Zwischenzeit unternommen, um diese offenen Fragen zu beantworten?*

Die rund 400 privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (PriMas) stellen zu Recht hohe Anforderungen hinsichtlich Betreuung und Begleitung an das KES. Bei der Planung des neuen Amtes wurden keine Ressourcen für die Betreuung und Unterstützung der PriMas eingerechnet. In der Zwischenzeit wurden nachfolgende Massnahmen getroffen:

- Die PriMas kennen für Fragen und Auskünfte ihre Ansprechperson im KES und sie wenden sich auch an diese.
- Anfragen werden zeitnah beantwortet.
- Bei Eltern mit erstreckter elterlicher Sorge wird individuell geprüft, ob die Ablage des Berichtes und der Rechnung erforderlich ist.
- Neuinteressentinnen und Neuinteressenten werden die Informationsunterlagen zugestellt und sie werden zu einem Gespräch eingeladen.
- Die uns vorliegenden Rechnungen und Berichte wurden per 31. Dezember 2013 weitestgehend revidiert und die Unterlagen zurückgeschickt (vgl. auch Antwort 11).
- Die Abrechnung der Sozialversicherungen für PriMas wird durch das Personalamt des Kantons Zug erledigt.
- Gebühren werden gemäss Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) erhoben. Als Amt der kantonalen Verwaltung ist das KES verpflichtet, entsprechende Gebühren zu erheben. Da früher die Gemeinden teilweise keine Gebühren erhoben haben, führte das einheitliche Vorgehen des Kantons zu Fragen. Diese können jedoch individuell geklärt werden.

*11. Die KESB wird in der administrativen Fallbearbeitung sowie in den Bereichen Abklärung und Aufsicht durch die Abteilung Revisorat / Kanzlei ergänzt. Die Aufgabenbereiche können der Homepage der Direktion des Innern entnommen werden. Es ist bekannt, dass nur ca. 50% aller Fälle revidiert werden konnten. Was sind die Gründe für diesen "Rückstand"?*

Zur Klärung der Begrifflichkeiten: Die KESB wird in der Fallbearbeitung durch die sogenannten Unterstützenden Dienste (KESUD), hierbei handelt es sich um einen Abklärungs- und Rechtsdienst, sowie durch die Kanzlei unterstützt. Die Abteilung Revision führt jeweils die Revisionen durch.

Dadurch, dass sämtliche Mandatsführenden auch noch für das Jahr 2012 Bericht und Rechnung per 31. Dezember ablegen mussten (vgl. dazu Antwort auf Frage 6), erhielt das KES bis März 2013 rund 600 Berichte und Rechnungen zur Revision. Die restlichen 230 Berichte und Rechnungen wurden von den Mandatsführenden im Laufe des Jahres verspätet der KES zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt stand zur Erledigung dieser Aufgabe eine 90 %-Stelle zur Verfügung. In den Gemeinden war es üblich, dass die Revision bis vor den Sommerferien abgeschlossen wurde. Dies war mit den dem KES zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich. Per 20. Februar 2014 waren von den vorliegenden Berichten und Rechnungen gut 93 % revidiert. 24 Dossiers sind trotz verschiedenen Aufforderungen von den Mandatstragenden noch immer nicht eingegangen.

12. *Aus verlässlicher Quelle ist uns bekannt, dass "Vorschüsse" für Kleinausgaben für die Klienten noch nicht an die Mandatsträger zurückerstattet worden sind. Was sind die Gründe dafür?*

Die Spesen werden mit der Abnahme des Berichts und der Rechnung gleichzeitig bearbeitet. Aufgrund der unter Frage 11 beschriebenen Problematik konnten auch die Spesen nicht rechtzeitig ausbezahlt werden. Ausserordentliche Spesen können gemäss § 8 VESBV auf Vorlage der Belege auch während der Betriebsperiode vergütet werden.

13. *Im Rahmen der Neuorientierung der vormundschaftlichen Massnahmen wurde für die Mandatsträger ein Formular für die "Schätzung Stundenbudget" erarbeitet, das durch die Mandatsträger ausgefüllt werden soll. Uns interessieren in diesem Zusammenhang die Reaktionen der Mandatsträger, die bis 31.12.2012 keine Stundenaufwendungen deklarierten mussten.*

Die Deklaration der Stundenaufwendungen bezieht sich auf Art. 404 Abs. 2 ZGB, wonach die Höhe der Entschädigung entsprechend dem Umfang und der Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin (Mandatsträgerin oder Mandatsträger) übertragenen Aufgaben festgelegt werden muss.

Einige private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben sich erkundigt, ob sie dies bereits für 2012 noch nachholen müssten. Dies wurde verneint. Ebenfalls haben sich einige erkundigt, wie genau diese Stundenaufwendungen aufgeführt werden müssten. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass eine grobe Schätzung der wöchentlichen bzw. monatlichen Aufwendungen genügen würde. Einige wenige gaben gegenüber dem Amt ihren Unmut kund über die neue gesetzliche Regelung. Ihnen wurde erklärt, dass dies das neue Gesetz verlange, jedoch der Aufwand gering gehalten werden könne.

14. *Wie in Erfahrung zu bringen war, wurde eine grosse Anzahl Mandate an Organisationen wie die Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind oder Pro Senectute ausgelagert. Was sind die Gründe für diese Auslagerungen und wie hoch ist die Anzahl der ausgelagerten Mandate?*

Gemäss § 46 Abs. 2 EG ZGB werden Mandate, die nicht an eine Privatperson übertragen werden können, durch das Mandatszentrum oder eine Fachstelle geführt. Kinderschutzmassnahmen werden in der Regel nicht an eine Privatperson übertragen.

Die genannten Fachstellen haben bereits früher Mandate für die Gemeinden geführt. Würden die Fachstellen keine Mandate mehr führen, müsste diese alle dem Mandatszentrum übertragen werden, was eine zusätzliche Stellenerhöhung notwendig machen würde.

Nachfolgend eine Auflistung der durch Fachstellen geführten Mandate (Stichtag 31. Dezember 2013):

Fachstelle punkto Jugend und Kind	177	Mandate
Kinder und Jugendberatung Zug	75	Mandate
Pro Senectute Zug	73	Mandate



### **3. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 4. März 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart